



RAHMENVERTRAG EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit verschiedenen Nutzungseinheiten

Modell ESB EVG: ESB rechnet für die Eigenverbrauchsgemeinschaft ab

zwischen der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Adresse _____

Vertreten durch _____

Vorname / Name _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

nachstehend "**EVG**" genannt

und

Energie Service Biel/Bienne, Gottstattstrasse 4, 2504 Biel/Bienne

nachstehend "**ESB**" genannt

Biel, xx.xx.20xx

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt.
Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und den Zusammenschluss der EVG als Basis für den gemeinsamen Eigenverbrauch einer Eigenerzeugungsanlage ab dem gleichen Netzanschluss gegenüber ESB.

2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- Gesetzliche Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz mit Ausführungsverordnungen
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere:
 - o Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V)
 - o Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER – CH)
 - o Umsetzungsdokument der Eigenverbrauchsregelung (Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes)
 - o Werkvorschriften BE/JU/SO (WV)
 - o Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz NA/EEA-CH2014
 - o Europäische Norm EN50160 / DACHCZ

3 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach aktuell gültiger Gesetzgebung und Branchenvorgabe. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen:

- a) Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität (Allgemeine Bedingungen Elektrizität; AB E)
- b) Netzanschlussrichtlinien ESB
- c) Werkvorschriften ESB

4 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

Um an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen zu können, müssen alle Erzeugungsanlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, am dem die Anbindung an das Netz des Verteilnetzbetreibers erfolgt. Der Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft verpflichtet sich, die entsprechenden Auskünfte beim ESB einzuholen.

Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft unberührt.

5 Pflichten der EVG

Die in der Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammengeschlossenen Endverbraucher (Anhang 1) verpflichten sich, gegenüber dem ESB einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen. Der Ansprechpartner der EVG wickelt mit dem ESB die Informations-, Daten- und Zahlungsflüsse ab. Die Gemeinschaft der Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht.

Die Aufgaben des Vertreters der EVG umfassen im Einzelnen:

- Erforderliche Zustimmungen und Unterschriften einholen und an den ESB übermitteln,
- Veränderungen der EVG wie Ein- und Austritte unmittelbar an ESB melden ,
- Vergütungen durch den Eigenverbrauch (Vergütung Überschüsse und HKN), entgegennehmen und an die EVG verteilen.

6 Messung

Grundlage für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung ist die korrekte Anordnung der notwendigen Messinfrastruktur zur Erhebung der Messdaten. Es gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung. Die EVG veranlasst die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt deren Kosten (Installateur bzw. ESB bei Zählerwechsel).

Die Messpunkte, welche nicht der EVG angehören, werden gemäss zugeteiltem Tariftyp abgerechnet und sind von dieser vertraglichen Regelung ausgenommen.

Für die Messstellenänderung inkl. Initialisierung EVG stellt ESB einmalig 300 CHF in Rechnung.

7 Rechnungsstellung und Ausschluss

Unabhängig vom Eigenverbrauch stellt ESB weiterhin dem Endverbraucher, bzw. jedem einzelnen EVG-Mitglied die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie allfällig weitere individuell in Rechnung gestellte Abgaben in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung sind die über die Messstelle(n) der EVG erhobenen Messdaten sowie die publizierten Preise der aktuellen Energie- und Netznutzungsblättern des ESB.

8 Vergütung und Abrechnung

Vergütung und Abrechnung durch den ESB erfolgt zu den folgenden Konditionen (ESB EVG: ESB rechnet für EVG ab):

Energie (Bezug): HT/NT Suisse, Seeland, Biel-Bienne¹
Qualität frei wählbar für alle Mitglieder EVG

Netz (Bezug): Leistungspreis: 125 CHF/je Haushalt und Anschluss/Jahr inkl. Blindstrom²

HKN: vgl. Preisblatt Rücklieferung¹

Abgaben (Bezug): Bundesabgaben und Abgaben an das Gemeinwesen

Messung und Zählerkosten (Bezug und Produktion sowie Eigenverbrauch):

Zähler HAKv:	128 CHF/a ³
Mitglieder EVG:	75 CHF/a
Zähler PV:	75 CHF/a

Überschuss PV: vgl. Preisblatt Rücklieferung¹

Die Vergütung erfolgt gesamt an den Ansprechpartner der Eigenverbrauchs-gemeinschaft. Er übernimmt die Verteilung an die Teilnehmer der EVG. Preisänderungen durch ESB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens.

9 Gültigkeit, Fristen, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt nach Erfüllung der folgenden Punkte in Kraft:

¹Preisbildung siehe Tarifblatt ESB: http://www.esb.ch/files/filer_public/c3/29/c3293d39-80ab-47e1-a47a-dcf1c647cc59/strompreise_2018_d.pdf und http://www.esb.ch/files/filer_public/a7/6c/a76c6491-4ce9-47bf-9656-d948589bcb84/preisblaetter_stromruecklieferung_2018_d.pdf

² Leistung: Für die pauschale Verrechnung der Wirkleistung sind Standardlastprofile für Haushalte massgebend.

³ EVG Zähler HAKv: Grundgebühr Virtueller Zähler

- Unterzeichnung des Anhangs 1 zur Benennung des verantwortlichen Ansprechpartners sowie der Mitglieder der EVG
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems

Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch „ESB-EVG“ unter Einhaltung der geregelten Fristen gemäss Art. 2 Abs. 2quater EnV.

Der Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Ein- und Austritte bei der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind dem ESB mit dreimonatiger Vorlaufsfrist durch die Anpassung des Anhang 1 zu melden.

10 Änderungen und Übertragung des Vertrages

Sollten sich die Voraussetzungen wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen und unter Wahrung beidseitiger Interessen anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

11 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (Allgemeine Bedingungen Elektrizität; AB E).

12 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Biel.

Eigenverbrauchsgemeinschaft

Energie Service Biel / Bienne

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Unterschrift Vertreter EVG

Unterschrift Vertreter ESB

Vorname / Name

Vorname / Name

